

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang  
„Erziehungs- und Bildungswissenschaften“  
im Fachbereich Erziehungs- und Bildungswissenschaften  
an der Universität Bremen**

Vom 16. Juni 2021

Der Fachbereichsrat 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat am 16. Juni 2021 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

**INHALT**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 6 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**
- § 7 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 8 Information und Evaluation**
- § 9 Konfliktregelung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1

**Allgemeines**

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Diese Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (Praxisinstitutionen), zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

**Ziele des Praktikums**

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben.

Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Kompetenzen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

### § 3

#### **Rechtsverhältnis**

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz einer oder eines Studierenden in einer Praxisinstitution (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband). Für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften wird eine Liste möglicher Praxisinstitutionen in geeigneter Form bekannt gegeben. Grundsätzlich sind alle Institutionen, die eine Tätigkeit im Sinne der Anforderungen für das Praktikum erfüllen, als Praxisinstitutionen möglich. Über die Eignung entscheidet der Praktikumsbeauftragte.

(2) Das Praktikantenverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikantenvertrag begründet werden. Im Praktikantenvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Hierfür wird von der bzw. dem Praktikumsbeauftragten ein Muster (s. Anlage zu dieser Ordnung) bereitgestellt und es wird Beratung angeboten.

### § 4

#### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden. Das Praktikum im Master Erziehungs- und Bildungswissenschaften kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum umfasst 12 Wochen bzw. 480 Stunden und wird in einem einschlägigen Berufsfeld abgeleistet. Es wird empfohlen, das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit und bis zum Anfang des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

(3) Praktikanten soll nach Möglichkeit ein marktübliches Praktikumsentgelt gezahlt werden.

### § 5

#### **Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**

(1) Die Praktika sollen im Rahmen des obligatorischen Praktikumsmoduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet. Dafür ist im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften vor und nach dem Praktikum die Teilnahme an einem Praktikumsbegleitseminar obligatorisch.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. in Vertretung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum. Damit die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit dieser Praktikumsordnung geprüft werden kann, sollte die oder der Studierende relevante Informationen über die potentielle Praxisinstitution, vorgesehene Aufgaben während des Praktikums und die vorgesehene Art der Anleitung und Beratung während des Praktikums in der Praxisinstitution besitzen und darstellen können.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisinstitution und in der Universität durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

## § 6

### **Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht**

(1) Die Praxisinstitution bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht von 10 bis 15 Seiten (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisinstitution, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens bis Ende des Semesters, in dem das Modul abgeschlossen werden soll, abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisinstitution erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

## § 7

### **Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften anhand bestimmter Kriterien und stellt den unbenoteten Leistungsnachweis aus, welchen er für die Registrierung des bestandenen Praktikums im elektronischen Prüfungssystem entsprechend weiterleitet. Die Bewertung des Praktikumsberichts im Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften erfolgt aufgrund dieser Kriterien:

Die bzw. der Studierende weist mit dem Bericht nach, dass sie bzw. er

- wesentliche institutionelle, rechtliche, finanzielle und personelle Strukturen der Praxisinstitution verstanden hat,
- eigene Beobachtungen, Eindrücke und Tätigkeiten sowie das wahrgenommene berufliche Handeln anderer mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspektive beschreiben kann,
- das Beobachtete, Erfahrene, vor allem aber das eigene berufliche Handeln während des Praktikums mit Hilfe erziehungswissenschaftlicher und pädagogischer Perspektive beschreiben kann,
- Antworten auf die im Praktikum zu bearbeitende Forschungsfrage oder die Formulierung einer für pädagogisches Handeln relevanten Frage gefunden hat,
- in der Lage ist, das Verhältnis von wissenschaftlichem Wissen und Theorien einerseits und beruflicher Praxis andererseits im Hinblick auf die eigene Erfahrung im Praktikum zu reflektieren und
- den Praktikumsbericht gemäß den formalen Anforderungen an eine wissenschaftliche Hausarbeit erstellen kann.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der oder dem Praktikumsbeauf-

tragen anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Die Anrechnung eines bereits absolvierten Praktikums entbindet nicht von der Vorlage eines Berichts und auch nicht von der Teilnahme an den Praktikumsbegleitveranstaltungen des Praktikumsmoduls. Die Anerkennung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

(3) Einschlägige beruflich oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen von der oder dem Praktikumsbeauftragten angerechnet werden. Die Anrechnung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit entbindet nicht von der Vorlage eines Berichts und auch nicht von der Teilnahme an den Praktikumsbegleitveranstaltungen des Praktikumsmoduls. Die Anrechnung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

## § 8

### **Information und Evaluation**

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte bzw. gegebenenfalls die Studienkommission informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisinstitutionen her.

(2) Für die Evaluation der Praktika ist die Studienkommission zuständig (in Zusammenarbeit mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten). Der Turnus der Evaluation wird im Qualitätsmanagementsystem des Fachbereichs 12 festgelegt.

## § 9

### **Konfliktregelung**

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung vom 19. April 2017. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 2. Juli 2021

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage:** Praktikumsvertrag (Muster)

# Praktikumsvertrag

**zwischen**

Frau/Herr/Divers.....

wohnhaft in.....

.....,

geboren am ..... in ....., immatrikuliert im

Master-Studiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaften an der Universität Bremen,

Matrikel-Nummer .....

**und**

.....

.....

vertreten durch Frau/Herrn/Divers.....

vereinbaren hiermit die Durchführung eines Praktikums.

**Dauer:**

Das Praktikum beginnt am ..... und endet am .....

Während des Praktikums gelten die täglichen Arbeitszeiten des beschäftigten  
Vollzeit-Personals.

**Ziel:**

Das Praktikum gewährt der Praktikantin oder dem Praktikanten Einblick in beruflich relevante Handlungsfelder von beschäftigten Pädagoginnen und Pädagogen oder Bildungsforscherinnen und Bildungsforschern in der Praktikumsinstitution.

Es soll darüber hinaus der Praktikantin oder dem Praktikanten nach einer ausreichenden Einarbeitung Möglichkeiten zur selbstständigen Erprobung entsprechenden beruflichen Handelns bieten.

**Inhalte:**

Während des Praktikums wird Frau/Herr/Divers.....

hauptsächlich beschäftigt mit .....

.....

.....

**Praktikumsbegleitung:**

Frau/Herr/Divers..... steht der Praktikantin oder dem Praktikanten während des Praktikums als beruflich kompetente Ansprechperson zur Verfügung und gibt Anregungen sowie Rückmeldungen zu ihrer bzw. seiner geleisteten Arbeit.

**Rechte und Pflichten:**

Der Praktikumsvertrag kann von beiden Vertragsparteien bei Nichteinhaltung einzelner Vertragsvereinbarungen durch die andere Vertragspartei gekündigt werden. Vor einer Kündigung wird die bzw. der Praktikumsbeauftragte des Master-Studiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Bremen informiert.

Während des Praktikums bleibt der Rechtsstatus der Praktikantin bzw. des Praktikanten als studentisches Mitglied der Universität Bremen erhalten.

Geltende betriebliche Regelungen, die z.B. den Datenschutz, den Arbeitsschutz oder die Schweigepflicht betreffen, werden von der Praktikanten bzw. dem Praktikanten akzeptiert.

Der Schweigepflicht unterliegende Informationen werden im Praktikumsbericht nicht veröffentlicht. Personenbezogene Daten sind im Praktikumsbericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung des Praktikumsberichts oder von Teilen daraus ist genehmigungspflichtig.

**Zeugnis:**

Am Ende des Praktikums erhält Frau/Herr/Divers ..... ein Praktikumszeugnis.

In diesem Zeugnis werden mindestens Beginn und Ende des Praktikums, die täglich geleistete Praktikumszeit sowie die Hauptbeschäftigungen während des Praktikums bezeugt.

Ort, Datum:

---

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

---

Unterschrift Vertreterin/Vertreter Praxisinstitution